

28. 10. 85

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986) — Drucksache 10/3700 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 1985 und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung mit Konsequenz verfolgte Politik einer Gesundung der Staatsfinanzen. Die Finanz- und Haushaltspolitik der Bundesregierung hat entscheidend dazu beigetragen, daß
 - die Preissteigerungsrate von deutlich über 5% im Sommer 1982 auf annähernd 2% im Sommer 1985 zurückgegangen ist,
 - die Kreditzinsen erheblich zurückgegangen sind und fast wieder den Tiefstand von 1978 erreicht haben und
 - erstmals wieder reale Lohnzuwächse zu verzeichnen sind,
 - die überhöhte Steuerbelastung Schritt für Schritt zurückgeführt werden kann und
 - der Familienlastenausgleich deutlich verbessert werden konnte.

Zu Nummern 1 bis 19

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat seine Übereinstimmung mit der von ihr verfolgten Politik einer Gesundung der Staatsfinanzen erneut herausstellt und die Erfolge dieser Politik ausdrücklich anerkennt. Mit dem Regierungsentwurf hält sie an ihrem Kurs der Begrenzung des Ausgabenanstiegs fest und setzt gleichzeitig neue Akzente für mehr Wachstum und Beschäftigung.

Die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung einzelner Ansätze, insbesondere für

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- Neubauhilfen und Finanzbeiträge für die Seeschifffahrt,
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus,
- Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher,

Stellungnahme des Bundesrates

2. Diese Politik hat wesentliche Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung geschaffen. Sie muß mit Beharrlichkeit fortgesetzt werden. Nur so wird es gelingen, den wirtschaftlichen Aufschwung auch in die Jahre 1986ff. zu tragen. Dies ist aber notwendig, um die immer noch zu hohe Arbeitslosigkeit zu überwinden. Der Bundesrat hält es für geboten, alle Umschichtungsmöglichkeiten im Bundeshaushalt zu nutzen, um die Ansätze für zukunftswirksame, investitions- und beschäftigungsfördernde Maßnahmen zu erhöhen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

- Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten

hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, inwieweit noch Umschichtungsmöglichkeiten zugunsten zukunftswirksamer Maßnahmen bestehen. Die Bundesregierung ist allerdings der Ansicht, daß bei dem gegebenen engen Rahmen die Ansätze für die genannten Maßnahmen grundsätzlich ausreichend dotiert sind und die Ausgleichsvorschläge des Bundesrates (Absenkung von Schätzansätzen) nicht als gleichwertig angesehen werden können.

Zum Entwurf des Haushaltsplans

3. **Einzelplan 01 — Bundespräsident und Bundespräsidialamt**

Kapitel 01 04 — Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Titel 422 01 — Bezüge der planmäßigen Beamten (S. 18)

Im Stellenplan ist bei den Planstellen der Bes.-Gr. B 9 und B 6 ein ku-Vermerk B 9 nach B 7 und B 6 nach B 4 auszubringen. Der im Stellenplan bei der Planstelle B 9 ausgebrachte Sperrvermerk ist zu streichen.

Begründung

Aufgrund der Straffung der Arbeit der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung wurden im Haushaltsplan 1984 mehrere kw-Vermerke u. a. bei den planmäßigen Beamten der Geschäftsstelle ausgebracht. Davon wurden jedoch zunächst beide Spitzenpositionen der planmäßigen Beamten ausgenommen.

Aufgrund des Prüfberichts 1977 des Landesrechnungshofes NW wurde zwischenzeitlich die Stelle des Generalsekretärs des Wissenschaftsrates mit einem ku-Vermerk B 9 nach B 7 versehen.

Die vorgeschlagene Einstufung der beiden Spitzenämter der B L K berücksichtigt die Zuordnung bei vergleichbaren größeren Einrichtungen.

4. **Einzelplan 06 — Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Kapitel 06 40 — Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
(S. 399 ff.)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, die Kosten des Transports von Umzugs-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

gut von Zuwanderern aus der DDR zu übernehmen.

Begründung

Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausreisewelle aus der DDR im Jahre 1984 wurde festgestellt, daß die Zuwanderer in erheblichem Maße die Transportkosten für das Umzugsgut erst nach Ausreise in DM/West bezahlen müssen. Im Gegensatz zu den Aussiedlern (veranschlagt bei Epl. 06 Kap. 06 40 Titel 671 04) haben Zuwanderer aus der DDR jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Rückführungskosten. Der Bund hat ihnen zwar die Möglichkeit eingeräumt, hierfür das Einrichtungsdarlehen in Anspruch zu nehmen. Diese Lösung des Problems ist jedoch nicht sachgerecht, da die Zuwanderer dieses Darlehen in der Regel für den weiteren Einrichtungsbedarf, der durch die mitgebrachten Möbel und Hausratgegenstände nur geringfügig verringert wird, benötigen. Eine Übernahme der Transportkosten im Rahmen der Rückführungskosten ist bisher unter Hinweis auf Wortlaut und Zweck des § 15 Erstes Überleitungsgesetz abgelehnt worden.

Die Beschränkung der Erstattung von Rückführungskosten ausschließlich auf den Personenkreis der Aussiedler entsprach der damaligen tatsächlichen und rechtlichen Situation, ist jedoch mit der heutigen Lage nicht mehr vergleichbar. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Die Lage der Zuwanderer ist insoweit in vollem Umfang mit der der Aussiedler vergleichbar. Es ist deshalb erforderlich, daß der Bund die Kosten der Übersiedlung auch aus seiner gesamtdeutschen Verantwortung heraus übernimmt.

**5. Einzelplan 09 — Geschäftsbereich
des Bundesministers
für Wirtschaft**

Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titel 662 01 — Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften
(S. 31)

Der Bundesrat begrüßt den Beschluß der Bundesregierung, die 6. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms für die Ablieferungsjahre 1987 bis 1989 weiterzuführen und bittet, die dafür erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in den Bundeshaushalt 1986 einzustellen.

Da Verträge über Schiffsbauten im allgemeinen sechs bis zwölf Monate vor Ablieferung und damit vor Auszahlung der Zinszuschüsse abgeschlossen werden, müssen bereits jetzt haushaltsmäßige Vorkehrungen getroffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Angesichts der hohen staatlichen Hilfen anderer Schiffbauländer zugunsten ihrer Werftindustrie stellt die Fortführung dieses Programms einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der deutschen Werftbeschäftigung dar.

**6. Einzelplan 10 — Geschäftsbereich
des Bundesministers
für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

**Kapitel 10 03 — Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der
Agrarstruktur und des
Küstenschutzes“**

Titel 882 90 — Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(S. 53)

Der Ansatz von 1 300 Mio. DM ist um 70 Mio. DM auf 1 370 Mio. DM zu erhöhen.

Begründung

Die zusätzlichen Mittel sind erforderlich, um die Ausgleichszulage in den von den Ländern beantragten und auch vom BML in Aussicht gestellten Erweiterungen der benachteiligten Gebiete zu sichern.

Damit sollen offensichtliche Unzulänglichkeiten der bisherigen Abgrenzung abgemildert und eine Ausgleichszulage auch für solche Betriebe ermöglicht werden, die bereits früher im benachteiligten Gebiet einbezogen waren oder unter ähnlich schwierigen Verhältnissen wirtschaften wie Betriebe im bisher abgegrenzten benachteiligten Gebiet.

Deckungsvorschlag:

Vgl. Empfehlung zu Kap. 32 05 Tit. 575 21

**7. Einzelplan 12 — Geschäftsbereich
des Bundesministers
für Verkehr**

Kapitel 12 02 — Allgemeine Bewilligungen

Titel 892 12 — Neubauhilfen (Zuschüsse)
(S. 39) für Handelsschiffe
(Seeschifffahrt)

Die Verpflichtungsermächtigung von 200 Mio. DM wird um 50 Mio. DM auf 250 Mio. DM erhöht.

Davon fällig: Haushaltsjahr 1987
bis zu 160 Mio. DM,
Haushaltsjahr 1988
bis zu 90 Mio. DM.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Die Neubauhilfen des Bundes für Handelschiffe stellen einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften dar. Sie sind ein wichtiges schiffahrtspolitisches Instrument im Hinblick auf Flaggenbindung und Modernisierungsinvestitionen.

Die deutschen Reeder können im internationalen Konkurrenzkampf nur mit Schiffen bestehen, die dem neuesten technischen Standard entsprechen. Zur Sicherung des für die exportorientierte Wirtschaft erforderlichen Flottenbestandes sind Neubauhilfen mindestens in Höhe des Vorjahresansatzes erforderlich, dadurch können den deutschen Reedern die nötigen Modernisierungsinvestitionen zur Anpassung an den Strukturwandel im internationalen Seeverkehr ermöglicht werden.

Darüber hinaus tragen die Neubauhilfen des Bundes dazu bei, zwei Drittel der Jahresproduktion der deutschen Seeschiffswerften zu fördern. Damit wird die Grundaustattung der deutschen Schiffbauindustrie ermöglicht mit zugleich weitreichenden positiven Folgewirkungen für die binnenländische Zuliefererindustrie. Solange der Wettbewerb auf dem Weltschiffbaumarkt durch staatliche Interventionen verfälscht wird, muß ein Mindestbestand deutscher Schiffbaukapazität durch Neubauhilfen gesichert werden. Dazu müssen im Bundeshaushalt 1986 wie im Vorjahr Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 250 Mio. DM bereitgestellt werden.

8. **Titel 892 14** — Finanzbeitrag
(S. 40) (pauschalierte Zinsbeihilfe)
an die Seeschifffahrt

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung von 80 Mio. DM eingestellt.

Davon fällig: Haushaltsjahr 1987
bis zu 40 Mio. DM,
Haushaltsjahr 1988
bis zu 40 Mio. DM.

Begründung

Die seit Jahren festzustellende negative Entwicklung in der Seeschifffahrt, verbunden mit einem besorgniserregenden Substanzverlust der deutschen Handelsflotte, gab Anlaß, in die Haushalte 1984 und 1985 Verpflichtungsermächtigungen von je 80 Mio. DM einzustellen, die in den Haushaltsjahren 1985 mit 40 Mio. DM, 1986 mit 80 Mio. DM und 1987 mit 40 Mio. DM Barmitteln bedient werden sollen. Diese Ansätze, die dem weiteren Substanzverlust der deutschen Flotte und dem Trend zur Ausflagung entgegenwirken sollen, lassen nunmehr erste positive Auswirkungen sichtbar werden. Der Rückgang der deutschen Handelsflotte hat

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

sich verlangsamt. Der Ausflaggungstrend hat sich tendenziell abgeschwächt.

Das zielgerichtete Förderungsinstrument Finanzbeiträge hat, obwohl Barmittel erst im laufenden Haushaltsjahr fließen, aber die Weitergewährung zunächst bis 1987 gewährleistet ist, dazu beigetragen, der negativen Entwicklung Einhalt zu gebieten und Anzeichen für eine Stabilisierung der Schiffsverkehrsunternehmen erkennbar werden zu lassen. Um diesen Trend nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Schiffsverkehrsförderung durch Finanzbeiträge zu sichern. Gleichzeitig ist dies ein Beitrag zur Verminderung der weiterhin bestehenden Liquiditätsprobleme und zu einer Stärkung des Eigenkapitals der Reeder.

Angesichts dieser Faktoren sowie anhaltender Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Seeschifffahrt ist die Einstellung einer weiteren Verpflichtungsermächtigung deshalb zwingend notwendig.

9. **Kapitel 12 15 — Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt (Main)**
(S. 257 ff.)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, unter Aufgabe ihrer bisherigen Entscheidungspraxis in § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung bei Einzelplan 12, Kapitel 12 15 — Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt (Main) —, Haushaltsmittel für den Betrieb der Kontrollzone des Flughafens Münster/Osnabrück vorzusehen.

Begründung

Der Bundesminister für Verkehr hat im Jahre 1975 der Einrichtung der Flugsicherung auf dem Flughafen Münster/Osnabrück zugestimmt. Er hat jedoch das Bedürfnis hierfür nicht anerkannt, so daß gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), der Flughafenunternehmer alle Kosten zu tragen hat, die der Bundesanstalt für Flugsicherung dadurch entstehen, daß auf seinen besonderen Antrag eine Flugsicherung eingerichtet, unterhalten und betrieben wird. Da die Flughafengesellschaft außerstande ist, diese Kosten allein zu tragen, hat sich das Land bisher bereit gefunden, die Personal- und einen Teil der Sachkosten zu tragen.

Mehrfache Versuche, den Bund zur Aufgabe seiner ablehnenden Haltung zu bewegen, sind erfolglos geblieben.

Der Bundesminister für Verkehr geht bei seiner Ablehnung davon aus, daß „nur für die 10 internationalen Verkehrsflughäfen“ ein verkehrspolitisches Interesse des Bundes für das Vorhandensein einer Flugplatzkontrollstelle gegeben sei. Hiermit steht er in Widerspruch zu

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung; denn diese Vorschrift stellt nicht auf das Vorhandensein eines verkehrspolitischen Interesses des Bundes ab, sondern auf das „Bedürfnis“ für das Vorhandensein einer Flugsicherung. Dieses Bedürfnis kann sich aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur an dem insbesondere in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Sicherung der Luftfahrt ausrichten. Das bedeutet, daß das Bedürfnis des Vorhandenseins einer Flugsicherung insbesondere von Art und Umfang des auf dem einzelnen Flugplatz abzuwickelnden Luftverkehrs abhängt.

Ein solches Bedürfnis zur Sicherung des Luftverkehrs ist für den Flughafen Münster/Osnabrück gegeben. Der derzeitige IFR- und gewerbliche Flugbetrieb auf dem Flughafen übersteigt bereits den Verkehr, den der Flughafen Saarbrücken im Zeitpunkt der Zusage des Bundes auf Kostenerstattung aufzuweisen hatte.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß der Gesamtverkehr des Flughafens Saarbrücken im Jahr 1971 der Höhe nach einmalig und bis heute nicht mehr auch nur annähernd erreicht worden ist. Das Passagieraufkommen ist in Münster/Osnabrück durch die Aufnahme des Berlin-Verkehrs stark gestiegen mit weiterhin steigender Tendenz. Auch hat die Anzahl der IFR-Flüge mit größeren Düsenverkehrsflugzeugen eine weitere Steigerung erfahren.

Insbesondere die Steigerung des IFR-Verkehrs erfüllt die Voraussetzung für die Anerkennung des Bedürfnisses für das Vorhandensein einer Flugsicherung.

Nach diesen Grundsätzen hat sich auch die künftige Entscheidungspraxis des Bundesverkehrsministers auszurichten.

10. Kapitel 12 20 — Sondervermögen Deutsche Bundesbahn

Titelgruppe 02 — Investitionshilfen und Kapitalzuführungen

Titel 891 21 — Allgemeine Investitionszuschüsse zur Verstärkung der eigenen Mittel (ohne Streckenausbau)
(S. 323)

Titel 891 22 — Investitionszuschüsse für den Streckenbau zur Verstärkung der eigenen Mittel
(S. 323)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn und zur Gewährleistung der angestrebten Produktivitätssteigerung erhebliche Investitionen notwendig sind. Das Investitionsprogramm der DB läßt in Anbetracht der anstehenden Ersatz- und Zukunftsinvestitionen keine Kürzungen zu.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob zur Verwirklichung dieses Ziels zusätzliche Leistungen des Bundes an die Deutsche Bundesbahn erfolgen können.

11. Einzelplan 15 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Kapitel 15 02 — Allgemeine Bewilligungen
(S. 19 ff.)

Der Bundesrat teilt die wachsende Sorge der Bevölkerung über die sich rasch ausbreitende AIDS-Krankheit.

Mittel für eine wirksame Bekämpfung gibt es noch nicht. Die einzige Chance zur Eindämmung der Seuche besteht in einer allgemeinen und öffentlichen Aufklärung sowie einer gezielten Unterrichtung von Risikogruppen. Dieses hat die Bundesregierung bisher nicht in ausreichendem Maße getan.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, rasch und umfassend entsprechende Maßnahmen einzuleiten und auch Mittel für dezentrale Aufklärungskampagnen und individuelle Hilfen bereitzustellen und dadurch die bereits ergriffenen Maßnahmen in den Ländern zu unterstützen.

12. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 622 23 — Zuweisungen an Länder für den Einsatz als Aufwendungszuschüsse
(S. 36)

Titel 852 23 — Darlehen an Länder für den Einsatz als Aufwendungsdarlehen
(S. 36)

Titel 852 24 — Darlehen an Länder für den Einsatz als Baudarlehen
(S. 36)

In den Erläuterungen wird in Satz 1 der zweite Halbsatz gestrichen.

Begründung

Der Einschränkung, die Finanzhilfen des Bundes auch im 1. Förderungsweg nur für Eigentumsmaßnahmen einzusetzen, ist nachdrücklich zu widersprechen, weil hierdurch die Förderung sozialpolitisch wichtiger Aufgaben erschwert wird, insbesondere die Förderung von

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

- Miet-Einfamilienhäusern für kinderreiche Familien,
- Altenwohnungen,
- Behindertenwohnungen und
- Alten- und Behindertenheimplätzen.

Im übrigen wird auf den nachstehenden einstimmigen Beschluß der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder vom 13./14. Juni 1985 (TOP 2 b, Nr. 1) verwiesen:

„Der Bund will ab dem Programmjahr 1986 den Ländern Finanzhilfen für die Wohnungsbauförderung nur noch für Eigentumsmaßnahmen (Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen) gewähren. Das widerspricht der Tatsache, daß in Verdichtungs- und in Sanierungsgebieten ein Bedarf auch noch für die Förderung des Baues von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie allgemein ein Bedarf an Wohnheimplätzen und Um- und Ausbaumaßnahmen besteht.

Die Ministerkonferenz hält die Auflage des Bundes, mit seinen Mitteln nur noch Eigentumsmaßnahmen zu fördern, im übrigen auch für verfassungspolitisch bedenklich. Die Sachverantwortung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues liegt nämlich bei den Ländern. Ihnen obliegt, zu entscheiden, zu welchen Anteilen Eigentumsmaßnahmen und Mietwohnungen gefördert werden. Solange die Mischfinanzierung noch besteht, müssen die Länder vom Bund erwarten, daß er sich nicht einseitig aus einem Teilbereich der Wohnungsbauförderung zurückzieht.

Die Ministerkonferenz der ARGEBAU fordert daher den Bund auf, daß er die Bestimmung im Bundeshaushalt 1985, nach der die Verpflichtungsrahmen des Programmjahres 1986 ausschließlich für Eigentumsmaßnahmen eingesetzt werden dürfen, wieder aufhebt.“

13. **Titel 852 24** — Darlehen an Länder für den (S. 36/37) Einsatz als Baudarlehen
- a) Der Verpflichtungsrahmen für das Programm 1986 von 446,5 Mio. DM ist um 63,5 Mio. DM auf 510 Mio. DM zu erhöhen.
 - b) Für das Programm 1987 ist im Haushalt 1986 der Verpflichtungsrahmen in gleicher Höhe festzulegen.

Begründung

Eine Kürzung des bereits im Haushalt 1985 ausgebrachten Verpflichtungsrahmens für das Programm 1986 ist nicht vertretbar, weil die Länder im Vertrauen auf die bisherigen Ansätze ihre Programme aufgestellt und beschlossen haben.

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß im Bundeshaushalt an der Vorveranschlagung

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

der Finanzhilfen des Bundes für die Wohnungsbauförderung festgehalten wird, solange nicht entsprechende Entscheidungen über den Abbau der Mischfinanzierungen und die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder getroffen sind. Einsparungen bei der Wohnungsbauförderung würden die schwierige Lage der Bauwirtschaft noch verschärfen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, den Verpflichtungsrahmen für das Programm 1986 nicht unter 510 Mio. DM festzusetzen.

14. Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 04 — Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung

Titel 685 03 — Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher
(S. 42)

Der Ansatz von 275 Mio. DM ist um 78 Mio. DM auf 353 Mio. DM zu erhöhen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist entsprechend zu erhöhen.

Begründung

Die vorgesehenen Mittel reichen nur aus, um im Herbst 1985 etwa 4 000 Plätze und im Herbst 1986 schätzungsweise rd. 4 500 Plätze in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen nachzubeseetzen.

Damit würden im Vermittlungsjahr 1985/86 4 000 Plätze in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen weniger neu besetzt werden können als im vorangegangenen Vermittlungsjahr.

Damit sichergestellt werden kann, daß im nächsten Jahr bei ebenso angespannter Ausbildungsplatzsituation gleich viele Ausbildungsverhältnisse neu begründet werden wie im Ausbildungsjahr 1984/85 (Beschluß der MPK vom 14. Juni 1985), ist eine Aufstockung um 78 Mio. DM erforderlich.

Deckungsvorschlag:

Vgl. Empfehlung zu Kap. 32 08 Tit. 870 01.

15. Titelgruppe 02 — Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten

Titel 893 21 — Zuschüsse für Investitionen
(S. 45)

Der Ansatz von 99 Mio. DM ist um 31 Mio. DM auf 130 Mio. DM zu erhöhen.

Begründung

Die schnelle technologische Entwicklung erfordert insbesondere im Handwerk eine Verstär-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

kung der Fortbildung. Die nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 19. September 1973 geförderten überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind auch als Fortbildungsstätten gut geeignet. Sie sollten deshalb für diesen Zweck noch mehr gefördert und somit verstärkt als Technologie-Transfer-Stätten genutzt werden.

Das Investitionsprogramm ist dementsprechend auf den Fortbildungsbereich auszudehnen. Zur Sicherstellung des erreichten Standes in der Aus- und Fortbildung sollten Erhaltungs-, Ergänzungs- und Ersatzinvestitionen in die Förderung einbezogen werden. Die Träger sind nicht in der Lage, diese Kosten selbst zu tragen oder in erforderlicher Höhe auf die Lehrgangsteilnehmer abzuwälzen.

Im Hinblick auf die erweiterte Zweckbestimmung sollte die Bezeichnung der Titelgruppe lauten:

„Titelgr. 02 Förderung überbetrieblicher beruflicher Bildungsstätten“.

Deckungsvorschlag:

Vgl. Empfehlung zu Kap. 32 05 Tit. 575 09.

Einzelplan 32 — Bundesschuld**Kapitel 32 05 — Verzinsung**

16. **Titel 575 09** — Disagio auf Bundesanleihen,
(S. 19) Bundesobligationen, Kas-
senobligationen und Darle-
hen

Der Ansatz von 355 Mio. DM ist um 31 Mio. DM auf 324 Mio. DM zu vermindern.

Begründung

Die Herabsetzung des Ansatzes erscheint vertretbar, da nach einem Istbedarf von 104,6 Mio. DM im Jahr 1984, der unter dem Sollansatz von 291 Mio. DM lag, auch für 1986 damit zu rechnen ist, daß geringere Disagiobeträge benötigt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die verbesserten Konditionen am Kapitalmarkt ebenfalls eine Verminderung des Ansatzes rechtfertigen.

Deckungsvorschlag für die Empfehlung zu Kap. 31 04 Tit. 893 21

17. **Titel 575 21** — Zinsen für Kassenverstär-
(S. 20) kungskredite

Der Ansatz von 150 Mio. DM ist um 70 Mio. DM auf 80 Mio. DM zu kürzen.

Begründung

Die Beibehaltung des Vorjahresansatzes erscheint ausreichend, zumal 1984 lediglich 39,7 Mio. DM tatsächlich anfielen. Auch für

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

1986 ist nicht zu erwarten, daß Zinsen für Kas-
senverstärkungskredite in stärkerem Umfang
zu zahlen sind, als für 1985 geplant.

Deckungsvorschlag für die Empfehlung zu Kap.
10 03 Tit. 882 90

18. **Kapitel 32 08 — Inanspruchnahme aus Bürg-
schaften, Garantien oder son-
stigen Gewährleistungen**

Titel 870 01 — Bedingungsgemäße Entschä-
(S. 27) digung aus Bürgschaften,
Garantien oder sonstigen
Gewährleistungen; Zahlun-
gen zur Abwendung oder
Minderung von Schäden;
Kosten der Gewährleistun-
gen

Der Ansatz von 3 250 Mio. DM ist um 78 Mio.
DM auf 3 172 Mio. DM zu kürzen.

Begründung

Es ist nicht zu erwarten, daß Mehrausgaben in
der veranschlagten Höhe erforderlich werden.

Deckungsvorschlag für die Empfehlung zu Kap.
31 04 Tit. 685 03

19. **Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung**

**Kapitel 36 04 — Maßnahmen der zivilen
Verteidigung im Aufgaben-
bereich des Bundesmini-
sters des Innern einschließ-
lich Bundesamt für Zivil-
schutz in Bonn**

Titelgruppe 03 — Erweiterung des Katastro-
phenschutzes

Titel 425 42 — Vergütungen der Angestell-
(S. 26 ff.) ten in Zentralwerkstätten

Titel 425 43 — Vergütungen der Angestell-
(S. 26 ff.) ten in Schulen

Titel 426 42 — Löhne der Arbeiter in Zen-
(S. 32) tralwerkstätten

Titel 426 43 — Löhne der Arbeiter in Schu-
(S. 32) len

In den Erläuterungen sind die Vollzugstermine
(z. B. „spätestens mit Schluß des Hj. 1986“) bei
den kw- und ku-Vermerken zu streichen.

Begründung

Durch die vom Bund einseitig gesetzten Voll-
zugstermine sollen die Länder gezwungen wer-
den, die betreffenden, bisher vom Bund bezahl-
ten Mitarbeiter in den KatS-Schulen und -Zen-
tralwerkstätten der Länder jeweils bei Ablauf
der Fristen auf freie Stellen in den Länder-
haushalten zu übernehmen oder neue Stellen

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

für sie zu schaffen. Dieser Zwang seitens des Bundes entbehrt der Rechtsgrundlage; denn der Bund ist nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) verpflichtet, die Kosten für die o. a. Einrichtungen einschließlich der Personalkosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht umfaßt auch die „Abwicklungskosten“ bei vom Bund veranlaßten Neuordnungs- und Stellenabbaumaßnahmen; der Bund kann sich dieser finanziellen Verpflichtung nicht einseitig entziehen, indem er unabhängig vom tatsächlichen Freiwerden der Stellen von bestimmten Stichtagen an seine Zahlungen einstellt und die Länder zur Übernahme der Vergütung der betreffenden Bediensteten zwingt. Daher müssen die Länder darauf bestehen, daß die Termine bei den kw- und ku-Vermerken gestrichen werden.

